



Brüssel, den 3. Juli 2025
(OR. en)

11200/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0204 (NLE)**

**ECOFIN 943
UEM 383
FIN 818
ECB
EIB**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 379 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 379 final.

Anl.: COM(2025) 379 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.7.2025
COM(2025) 379 final

2025/0204 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22
ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Bulgariens**

{SWD(2025) 179 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 4. Mai 2022². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³ geändert.
- (2) Am 16. April 2025 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund hat Bulgarien einen geänderten ARP vorgelegt.

Das REPowerEU-Kapitel nach Artikel 21c der Verordnung 2021/241

- (3) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet drei neue Reformen und zwei neue Investitionen. Reform 1 „Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Endkundenmarkts“ zielt darauf ab, eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung der Energiearmut und zum Schutz von schutzbedürftigen Verbrauchern einzurichten und Vorbereitungsmaßnahmen für die Liberalisierung des Endkundenstrommarkts durchzuführen. Reform 2 „Transparenz der Netzanschlussverfahren neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten“ zielt darauf ab, die Transparenz der Netzanschlussverfahren

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 8091/22 INIT, ST 8091/22 ADD 1.

³ ST 15837/23 INIT, ST 15837/23 ADD 1.

neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu erhöhen, indem eine öffentlich im Internet zugängliche Karte mit Informationen zum Netzkapazität-Hosting erstellt wird. Die Reform 3 „Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und Ermöglichung der Laststeuerung“ zielt darauf ab, die Funktionsweise des Regelreservemarkts in Bulgarien durch den Beitritt des Übertragungsnetzbetreibers ESO EAD zur „Platform for the International Coordination of Automated Frequency Restoration and Stable System Operation (PICASSO)“ zu verbessern und eine Analyse und Empfehlungen zur Erleichterung von Laststeuerungsmaßnahmen anzunehmen. Im Rahmen von Investition 1 wird ein Informationssystem eingerichtet, um die Ermittlung von durch Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte zu erleichtern und deren Status zu zertifizieren. Die Investition 3 befasst sich mit dem Einsatz von erneuerbaren Energien und Elektrofahrzeugen bei der Erbringung sozialer Dienstleistungen.

- (4) Das REPowerEU-Kapitel enthält auch eine ausgeweitete Maßnahme: Investition 2 „Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (RESTORE)“, die sich auf Investition 8 „Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (RESTORE)“ im Rahmen der Komponente 4 „CO₂-arme Wirtschaft“ auswirkt und auf die Errichtung von Stromspeicheranlagen im Netzmaßstab abzielt. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltene ausgeweitete Maßnahme stellt eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf das Maß an Ehrgeiz der bereits im nationalen ARP enthaltenen Maßnahme dar.
- (5) Angesichts der Verringerung des maximalen finanziellen Beitrags um 578 533 524 EUR gemäß Artikel 11 Absatz 2 der ARF-Verordnung und infolge der Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 8. Dezember 2023 hat Bulgarien Investition 4 „Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung“ in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen, die bereits im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthalten war. Diese Maßnahme war in diesem Durchführungsbeschluss als Investition 6 „Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung“ im Rahmen der Komponente 4 „CO₂-arme Wirtschaft“ enthalten.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (6) Die Änderungen am ARP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 82 Maßnahmen.
- (7) Bulgarien hat erklärt, dass acht Maßnahmen nicht mehr durchzuführen seien, da die Umsetzungskosten der Maßnahmen durch die Inflation erheblich gestiegen sind. Dies betrifft jeweils die folgenden Maßnahmen: Investition 2 „Modernisierung der Bildungsinfrastrukturen“, Investition 3 „Bereitstellung von Schulungen zu digitalen Kompetenzen und Einrichtung einer Plattform für die Erwachsenenbildung“, Investition 1 „Programm zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung und des wirtschaftlichen Wandels durch Forschung und Innovation“, Investition 6 „Sofia-Bahnlinie 3“, Reform 10 „Öffentliche Aufträge“, Investition 1 „Modernisierung der Langzeitpflege“, Investition 2 „Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhafter Behinderung“ und Investition 3 „Modernisierung und Entwicklung der psychiatrischen Versorgung“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

- (8) Gemäß den Ausführungen Bulgariens sind sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar. Dies betrifft jeweils Investition 7 „Pilotprojekt zur Kraft-Wärme-Kopplung aus geothermischen Quellen“, Reform 1 „Aktualisierung des strategischen Rahmens für den Agrarsektor“, Investition 2 „Fahrzeugseitige Ausrüstung des Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystems“, Investition 5 „Straßenverkehrssicherheit“, Investition 4 „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste“ und Investition 6 „Verbesserung des nationalen Notrufsystems 112“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.
- (9) Bulgarien hat erklärt, dass fünf Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Herausforderungen nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft jeweils Investition 1 „Integration des Ökosystemansatzes und Anwendung naturbasierter Lösungen in den Schutz von Natura-2000-Gebieten“, Investition 1 „Eisenbahnfahrzeuge“, Investition 1 „Programm für den Bau/weitere Baumaßnahmen/den Wiederaufbau von Wasserversorgungs- und Kanalisationssystemen, einschließlich Kläranlagen für Gemeinden mit 2 000 bis 10 000 Einwohnerwerten“, Investition 3 „Entwicklung der Sozialwirtschaft“ und Investition 4 „Modernisierung der Sozialhilfeagentur“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.
- (10) Bulgarien hat erklärt, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft jeweils Investition 2 „Förderung erneuerbarer Energien für Haushalte“, Investition 3 „Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme“, Investition 5 „Pilotprojekte zur Erzeugung von grünem Wasserstoff“, Reform 1 „Zugängliche, wirksame und vorhersehbare Justiz“, Investition 8 „Raumüberwachung, -kontrolle und -verwaltung durch Modernisierung der Beobachtungsstelle für die Luft- und Raumfahrt (AMC)“ und Investition 9 „Digitalisierung von Daten in der Verwaltung, die Papierregister“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.
- (11) Wie Bulgarien erläuterte, wurden 17 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen einzuführen, damit das ursprüngliche Maßnahmenziel erreicht wird. Dies betrifft jeweils Investition 1 „MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen“, Investition 4 „Jugendzentren“, Reform 4 „Förderung von Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Energierechnungen“, Reform 8 „Liberalisierung des Strommarkts“, Reform 9 „Fahrplan für Klimaneutralität“, Investition 1 „Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands“, Investition 2 „Digitalisierung der Prozesse ‚Vom Hof auf den Tisch‘“, Reform 1 „Strategischer Rahmen für den Verkehr“, Reform 2 „Straßenverkehrssicherheit“, Reform 5 „Elektromobilität“ und Investition 7 „Grüne Mobilität“, Reform 2 „Voranbringen der Reform des Wassersektors“, Reform 2 „Korruptionsbekämpfung“, Reform 3 „Einführung einer obligatorischen gerichtlichen Mediation“, Investition 2 „Verbesserung der Bedingungen für die interventionelle Diagnose und endovaskuläre

Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten und Schaffung der Voraussetzungen für die Postgraduiertenausbildung von Spezialisten auf dem Gebiet der endovaskulären Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten in Bulgarien“, Investition 5 „Modernisierung der Arbeitsagentur“, Investition 7 „Entwicklung der ambulanten Versorgung“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

- (12) Gemäß den Ausführungen Bulgariens wurden 35 Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, mit denen die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht würden. Dies betrifft jeweils Reform 1 „Reform der Vorschul- und Schulbildung und des lebenslangen Lernens“, Reform 1 „Gemeinsame Politik für die Entwicklung von Forschung und Innovation“, Investition 2 „Ausbau der Innovationskapazität der bulgarischen Akademie der Wissenschaften“, Investition 1 „AttractInvestBG“, Investition 2 „Programm für den wirtschaftlichen Wandel“, Reform 6 „Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen“, Reform 7 „Freisetzung des Potenzials von Wasserstofftechnologien und Wasserstoffherzeugung und -versorgung“, Reform 10 „Dekarbonisierung des Energiesektors“, Reform 11 „Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor“, Investition 4 „Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes“, Investition 8 „Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen (RESTORE)“, Investition 1 „Fonds zur Förderung des technologischen und ökologischen Wandels in der Landwirtschaft“, Reform 1 „Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen Politik- und Rechtsrahmens“, Reform 2 „Effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums“, Investition 1 „Einführung digitaler Infrastruktur in großem Maßstab“, Investition 2 „Bau, Entwicklung und Optimierung des digitalen TETRA-Systems und des Funkrelaisnetzes“, Reform 3 „Nachhaltige urbane Mobilität“, Reform 4 „Integrierter öffentlicher Verkehr“, Reform 4 „Stärkung der Insolvenzverfahren“, Reform 5 „Digitale Reform des bulgarischen Bausektors“, Reform 6 „Registerreform zur Erschließung des Potenzials elektronischer Behördendienste“, Reform 7 „Verbesserung des Governance-Rahmens für staatseigene Unternehmen“, Reform 8 „Stärkung des Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche“, Investition 1 „Stärkung, Weiterentwicklung und Ausbau des einheitlichen Informationssystems der Gerichte“, Investition 2 „Digitalisierung wichtiger Gerichtsverfahren im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit“, Investition 3 „Umgestaltung der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur der Staatsanwaltschaft“, Investition 6 „Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung von Gebäudeinformationsmodellen“, Investition 11 „Gewährleistung eines angemessenen Informations- und Verwaltungsumfelds für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans“, Reform 1 „Reform der Mindesteinkommensregelung“, Reform 2 „Reform der Sozialdienste“, Investition 6 „Entwicklung des Kultur- und Kreativsektors“, Investition 7 „Digitalisierung von Sammlungen von Museen, Bibliotheken und Archiven“, Reform 1 „Verbesserung des strategischen Rahmens für den Gesundheitssektor“, Reform 3 „Verbesserung der Attraktivität von Gesundheitsberufen und Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Angehörigen der Gesundheitsberufe auf das gesamte Hoheitsgebiet“ und Investition 4 der Komponente 13 („REPowerEU-Kapitel“) „Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung“. Auf dieser Grundlage hat Bulgarien beantragt, den Zeitplan für die Umsetzung der vorgenannten

Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 entsprechend geändert werden.

- (13) Nach der Streichung von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Bulgarien ferner beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um vier neue Maßnahmen hinzuzufügen und neun Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft jeweils Investition 9 „Subventionsprogramm Renovierung von Wohngebäuden“, Investition 8 „Ausstattung für die Überwachung und Instandhaltung von Schienen- und Oberleitungen“, Investition 9 „Renovierung der Eisenbahninfrastruktur“ und Investition 10 „Neue Fahrzeuge für die U-Bahn in Sofia“, Investition 2 „Programm für den wirtschaftlichen Wandel“, Investition 1 „Eisenbahnfahrzeuge“, Investition 6 „Sofia-Bahnlinie 3“, Investition 7 „Grüne Mobilität“, Reform 10 „Öffentliche Aufträge“, Investition 4 „Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Sicherheitsdienste“, Investition 2 „Verbesserung der Bedingungen für die interventionelle Diagnose und endovaskuläre Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten und Schaffung der Voraussetzungen für die Postgraduiertenausbildung von Spezialisten auf dem Gebiet der endovaskulären Behandlung von zerebrovaskulären Krankheiten in Bulgarien“, Investition 3 „Modernisierung und Entwicklung der psychiatrischen Versorgung“ und Investition 4 „Aufbau eines medizinischen Flugrettungssystems“.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (14) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.
- (15) Der ursprüngliche ARP sollte einer allgemeinen Umstrukturierung unterzogen werden, die zu einer Konsolidierung der Zahlungsanträge führen sollte.

Bewertung durch die Kommission

- (16) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates (ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, g, und h festgelegten Bewertungskriterien.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (18) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium dürfte der geänderte ARP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Bulgarien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

- (19) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2025 wurden in Bereichen, die von den länderspezifischen Empfehlungen abgedeckt werden, wie Energiewende, nachhaltiger Verkehr, Gesundheitsversorgung, Bildung und Kompetenzen, digitaler Wandel und Teile des Unternehmensumfelds, keine wesentlichen Fortschritte erzielt.
- (20) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Bulgarien im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte, insbesondere in Bereichen wie soziale Inklusion, Bildung und Kompetenzen, Dekarbonisierung, digitaler Wandel und Unternehmensumfeld sowie Gesundheitsversorgung.
- (21) Das REPowerEU-Kapitel dürfte den Ehrgeiz des Plans in Bezug auf die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Bereich Energie und ökologischer Wandel stärken, insbesondere die Empfehlungen 2020.3.5, 2020.3.6 und 2020.3.7 – die die Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie und Ressourcen, Umweltinfrastruktur und nachhaltigen Verkehr behandeln –, wodurch zu der schrittweisen Dekarbonisierung der Wirtschaft, auch in den Kohleregionen, beigetragen wird sowie die Empfehlung 2024.4 zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und zur Beschleunigung des ökologischen Wandels, wodurch ausreichende Speicherkapazitäten gewährleistet und die Stromnetzinfrastruktur verbessert werden. Das REPowerEU-Kapitel trägt auch zu den länderspezifischen Empfehlungen 2024.4.2 zur Bekämpfung von Energiearmut und 2023.3.5 zur Steigerung der Energieeffizienz bei.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (22) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (23) Die mit dem geänderten ARP eingeführten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die positive Bewertung, die für den ursprünglichen ARP im Hinblick auf dieses Bewertungskriterium durchgeführt wurde.
- (24) In Bezug auf die neuen Reformen und Investitionen, die in das REPowerEU-Kapitel aufgenommen wurden, hat Bulgarien eine systematische Bewertung jeder Maßnahme hinsichtlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (C/2023/111) vorgelegt. Auf der Grundlage der vorgelegten Informationen kann der Schluss gezogen werden, dass mit

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

dem geänderten ARP sichergestellt werden dürfte, dass keine Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (26) Die Durchführung der ausgeweiteten und neuen Maßnahmen dürfte direkt zu den REPowerEU-Zielen b, c und e gemäß Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen. Die Reform 1 zur Schaffung eines Governance-Rahmens zur Bekämpfung der Energiearmut und die Vorbereitung der Liberalisierung des Endkundenmarkts sowie die Investition 1 in Bezug auf ein nationales Informationssystem für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte tragen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/241 zur Bekämpfung der Energiearmut bei. Durch die Erhöhung der Transparenz der Netzanschlussverfahren dürfte die Reform 2 den Ausbau erneuerbarer Energien erleichtern und beschleunigen und somit zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel beitragen. Die Reform 3 zur Verbesserung der Funktionsweise des Regelreservemarkts und zur Ermöglichung der Laststeuerung trägt zu dem in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziel bei, Engpässe bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung zu beseitigen. Durch die Förderung von Investitionen in die Stromspeicherung tragen die Investitionen 2 und 4 zu dem Ziel bei, die Stromspeicherung zu fördern und die Integration erneuerbarer Energiequellen zu beschleunigen⁵. Die Investition 3 in Bezug auf die Installation von Photovoltaikanlagen und die Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdiensteinrichtungen trägt sowohl zur Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs⁶ als auch zum Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien bei⁷.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (27) Gemäß dem Kriterium in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 ist davon auszugehen, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen weitgehend (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sind oder wirken.
- (28) Ein Großteil der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel Bulgariens haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension oder Wirkung.
- (29) Die Investitionen mit einer länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Dimension bestehen in der Förderung der Elektrifizierung, der Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz, wodurch der Bedarf des Landes nach fossilen

⁵ Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241.

⁶ Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241.

⁷ Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241.

Brennstoffen verringert wird. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf 495 753 906 EUR, was mehr als 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels entspricht.

REPowerEU-Maßnahme grenzüberschreitender länderübergreifender Dimension oder Wirkung	Kosten (in Mio. EUR)	Beiträge
Ausgeweitete Maßnahme: Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen	120,7	24 %
Installation von Photovoltaikanlagen und die Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen	33	7 %
Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung	342	68 %

- (30) Durch diese Maßnahmen wird zudem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene verringert, was die Bewertung rechtfertigt, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken dürften.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (31) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 49,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP und 99,5 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (32) Die im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Umsetzung gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht auf das Gesamtziel des Plans in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, während das REPowerEU-Kapitel erhebliche Anstrengungen zur weiteren Unterstützung des ökologischen Wandels in Bulgarien mit sich bringt, da alle Reformen und Investitionen wesentlich dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Integration erneuerbarer Energien zu erleichtern.
- (33) Mit dem geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel wird nach wie vor ein wichtiger Beitrag zum ökologischen Wandel sowie zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für das Jahr 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 geleistet. Die REPowerEU-Maßnahmen dürften zum ökologischen Wandel beitragen, indem sie

die Integration erneuerbarer Energien in das System fördern und zur Bekämpfung der Energiearmut beitragen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (34) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 20,6 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (35) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 bleibt bestehen. Der geänderte ARP beinhaltet Änderungen für 19 Maßnahmen und die Streichung von zwei Maßnahmen in Bezug auf den digitalen Wandel und enthält keine neuen Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen.

Kosten

- (36) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (37) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen REPowerEU-Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des ARP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (38) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Durchführungsbeschluss des Rates vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und

Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, bleibt davon unberührt.

- (39) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des bulgarischen Prüf- und Kontrollsystems. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Bulgarien durchgeführt hat.
- (40) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans insgesamt angemessen ist.

Sonstige Bewertungskriterien

- (41) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, g und h festgelegten Bewertungskriterien.

Gleichstellung

- (42) Die frühere Darlegung der Umsetzungs- und Überwachungsaspekte des Plans sowie der Gleichstellung der Geschlechter bleibt weiterhin gültig. Darüber hinaus zielt die Investition C13I1 „Einrichtung eines Informationssystems für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte“ und die Reform C13R1 „Governance-Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und Vorbereitung der Liberalisierung des Endkundenmarkts“ darauf ab, den besonderen Bedürfnissen von von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern Rechnung zu tragen, um deren Schutz durch gezielte Maßnahmen zu gewährleisten.

Positive Bewertung

- (43) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (44) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Bulgariens, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 20

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Bulgarien für den geänderten ARP zugewiesen wird, 5 688 778 600 EUR betragen.

- (45) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Bulgarien am 16. April 2025 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 498 208 098 EUR. Da dieser Betrag den Bulgarien zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Bulgarien zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 479 327 545 EUR.
- (46) Außerdem hat Bulgarien am 28. Februar 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755⁷ einen begründeten Antrag auf vollständige Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt, diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 6 000 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (47) Der Bulgarien insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag, einschließlich eines REPowerEU-Kapitels, sollte sich auf 6 174 106 145 EUR belaufen.
- (48) Der Durchführungsbeschluss ST 8091/22 INIT; ST 8091/22 ADD 1 des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des ARP Bulgariens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Bulgarien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 6 174 106 145 EUR⁹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 4 636 043 337 EUR – d. h. die 70 %, die bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung stehen
- b) einen Betrag von 1 052 735 263 EUR – d. h. die 30 %, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht
- c) einen Betrag von 479 327 545 EUR¹⁰ gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen, mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen
- d) und einen Betrag von 6 000 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin

⁹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Bulgariens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

¹⁰ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Bulgariens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.